

Antrag auf Erteilung einer Plakatiererlaubnis (Sondernutzungserlaubnis gem. § 16 StrG BW)

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben und zwingend auszufüllen, ansonsten erfolgt Ablehnung

Den Antrag bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Stadtverwaltung Bad Mergentheim, Sachgebiet 32-2, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim

Telefon: 07931 – 57 3224 oder 3226, Telefax: 07931 – 57 3900

E-Mail: strassenverkehr@bad-mergentheim.de



Name, Vorname:	*		
Anschrift:	*		
eMail-Adresse:		Telefon:	*

1) Anlass der Plakatierung (mit öffentlichem Interesse – keine gewerblichen Aktionen!)

Genehmigungsvermerk der Behörde
(bitte freilassen!)

Anlass der Plakatierung: *

Datum der Veranstaltung: *

Ort der Veranstaltung: *

2) Umfang der Plakatierung

Gewünschte Anzahl der Plakate: * _____ Stück (maximal 40 Stück)

Größe der Plakate: * _____ (maximal DIN A1 bzw. 85 cm x 60 cm)

Gewünschter Zeitraum: * _____ bis _____ (längstens zwei Wochen)

_____, den _____ Unterschrift: _____

Genehmigungsrichtlinien und Hinweise:

Der Antrag auf Plakatierung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Plakatierung einzureichen.

Die Größe der Plakate darf DIN A1 (85 cm x 60 cm) nicht übersteigen. Die Stückzahl ist auf 40 Plakate begrenzt. Die Plakate im Stadtgebiet müssen mit den der Genehmigung beiliegenden Etiketten gekennzeichnet sein. Die Stückzahl- und Größenbeschränkung gilt nicht für Wahlplakatierung während der „heißen Phase“ des Wahlkampfs. Bei Wahlplakaten beträgt die maximal zulässige Größe DIN A0 (120 cm x 84 cm). Näheres ist dem Bescheid zu entnehmen.

Die Stadt Bad Mergentheim genehmigt zur gleichen Zeit maximal drei Plakatierungen. Sobald für den beantragten Zeitraum bereits drei Plakatierungen zugelassen sind, werden die Anträge grundsätzlich abgelehnt. Eine Ablehnung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Unzulässig sind Plakate, auf denen alkoholische Getränke, ermäßigte Eintrittspreise usw. beworben werden (typische „Partyplakate“). Grelle Farben (neongrün, pink o. ä.) dürfen nicht verwendet werden. Auf den Plakaten dürfen keine Zeichen und Symbole aufgebracht sein, die mit denen der Straßenverkehrsordnung verwechselt werden könnten.

Veranstaltungen mit überwiegend gewerblichem Interesse dürfen nicht mit Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum beworben werden.

Auch für die Teilorte Bad Mergentheims ist eine Erlaubnis erforderlich. Teilorte Bad Mergentheims sind: Althausen, Apfelbach, Dainbach, Dörtel, Edelfingen, Hachtel, Herbsthausen, Lillstadt, Löffelstelzen, Lustbronn, Markelsheim, Neunkirchen, Rengershausen, Rot, Schönbühl, Stuppach, Wachbach.

Für eine Erlaubnis werden Sondernutzungsgebühren in Höhe von 1,20 € je Plakat und Woche zzgl. Verwaltungsgebühren erhoben (siehe Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen). Bruchteile von Wochen werden auf halbe Wochen aufgerundet.

Der Antragsteller versichert durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und die Kenntnisnahme über die Erhebung der Gebühren und dieser Hinweise. Auf die Seite 2 (Ausfüllhilfe und Hinweise) wird verwiesen.

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet. Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten sowie zu Details der Datenverarbeitung in der Stadt Bad Mergentheim finden Sie unter <https://www.bad-mergentheim.de/de/service/datenschutz/>

Ausfüllhilfe und Hinweise zum Antrag auf Plakatierungserlaubnis

gem. § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg

Bitte lesen Sie sich diese Ausfüllhilfe genau durch. Sie soll Ihnen die Antragstellung erleichtern und sicherstellen, dass alle behördlich benötigten Informationen und Unterlagen vorhanden sind.

Antragsteller:

Bitte tragen Sie hier Angaben zu Ihnen bzw. dem Antragsteller ein. Es ist eine Person des Privatrechts zu benennen. Bei einem Verein beispielsweise der/die Vorsitzende/n. Zwingend erforderlich ist eine gültige Postanschrift und eine Telefonnummer.

1) Anlass der Plakatierung:

Bitte geben Sie den Anlass bzw. die Maßnahme oder Veranstaltung an, für welche Sie die Plakatierung wünschen. Bitte beachten Sie, dass ein gewisses öffentliches Interesse vorhanden sein muss, wie beispielsweise ein Fest, ein Flohmarkt, eine Veranstaltung o. ä., an welchem die Öffentlichkeit teilhaben kann. Anlässe oder Veranstaltungen, bei welchen ein gewerbliches Interesse im Vordergrund stehen, können nicht im öffentlichen Verkehrsraum beworben werden. Hierzu gehören beispielsweise Werbeaktionen, Schlussverkäufe, Rabattaktionen von Unternehmen o. ä.

2) Umfang der Plakatierung:

Es sind maximal 40 Plakate im Gemarkungsgebiet Bad Mergentheim zulässig. Hiervon entfallen maximal 10 Stück auf die Kernstadt, die übrigen Plakate sind auf die Stadtteile zu verteilen. Hierbei dürfen jedoch nicht mehr als drei Stück je Stadtteil aufgehängt werden. Der längst mögliche Zeitraum zur Plakatierung beträgt zwei Wochen.

Die Stadt Bad Mergentheim genehmigt maximal drei Plakatierungen gleichzeitig. Ist das Kontingent an Plakatierungen zum Zeitpunkt der gewünschten Plakatierung bereits ausgeschöpft, so mündet die Antragstellung in der Regel in einer Ablehnung. Ob Plakatierungsmöglichkeiten vorhanden sind, kann unverbindlich vor Antragstellung angefragt werden.

Die maximal zulässige Größe der Plakate beträgt DIN A1 (85 cm x 60 cm).

Eine Ausnahme in Bezug auf Größe, Stückzahl und Zeitdauer stellen offizielle Wahlen dar (Landtagswahl, Bundestagswahl o. ä.).

Dem Genehmigungsbescheid liegen textliche Auflagen sowie ein Stadtplan bei. Diesen Anlagen können die zulässigen Standorte entnommen werden, an welchen plakatiert werden darf. In der Altstadt Bad Mergentheims (innerhalb des sog. „Grabenrings“) darf generell nicht plakatiert werden.

Hinweise zur Gebührenerhebung:

Für die Genehmigung einer Plakatierung (Sondernutzungserlaubnis) sind grundsätzlich Gebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühren ist in der städtischen Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Bad Mergentheim zu entnehmen. Die Grundlage hierzu findet sich in §§ 13 und 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. V. m. Nr. 13 der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Mergentheim vom 20.11.2025. Grundsätzlich fallen je Plakat und Woche 1,20 € an. Hinzu kommen Gebühren für die Ausübung verwaltungstechnischer Tätigkeiten (Verwaltungsgebührensatzung). Derzeit beträgt die Verwaltungsgebühr je Sondernutzungserlaubnis 27,10 €.

Beispiel:

Es wird eine Plakatierung mit 35 Stück Plakaten für 2 Wochen beantragt.

An Sondernutzungsgebühren fallen an:

35 Stück x 1,20 €/Stück/Woche x 2 Wochen = 84,00 €

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

27,10 €

Gesamtgebühr: 84,00 € + 27,10 € = 111,10 €

Allgemeine Hinweise:

Der vollständige und unterschriebene Antrag auf Plakatierlaubnis gem. § 16 StrG BW ist **mindestens zwei Wochen vor beabsichtigtem Beginn des Plakatierzeitraums** bei der Straßenverkehrsbehörde unter strassenverkehr@bad-mergentheim.de oder im Original unter der Adresse Stadtverwaltung Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, einzureichen. Eine Verkürzung der Bearbeitungszeit ist nicht möglich, da zur Bearbeitungszeit grundsätzlich Prüfungen und Anhörungen im Vorfeld erfolgen müssen.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Pflichtfelder sind mit einem * gekennzeichnet und sind unbedingt auszufüllen. Nicht rechtzeitig eingegangene oder nicht vollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden und führen i. d. R. zur Ablehnung. Dasselbe gilt für Plakatierungen, bei welchen ein gewerblicher bzw. gewinnorientierter Zweck im Vordergrund steht. Bitte überschlagen Sie im Vorfeld zur Beantragung, welche Gebühren auf Sie zukommen. Mit Unterschrift des Antrags erkennen Sie diese Umstände an.